# Synopse zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung, Januar 2015

| **Bisherige Satzung (Auszug)** | **Änderungen aufgrund der Änderungssatzung (Auszug)** |
|---|---|
| **2/12** | **2/12** |
| **S a t z u n g**<br>**der Stadt Landau in der Pfalz**<br>**über die Schülerbeförderung** | **S a t z u n g**<br>**der Stadt Landau in der Pfalz**<br>**über die Schülerbeförderung** |
| **§ 6**<br>**Antragsverfahren** | **§ 6**<br>**Antragsverfahren** |
| (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen. | (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen. |
| (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler. Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind. | (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler. Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind. |
| (3) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. | ~~(3) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.~~ |
| (4) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Schülers ändert, der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert. | (3) Der Antrag ist für jedes Schuljahr und bei Änderung des Wohnsitzes, bei Schulwechsel und bei Änderung der Beförderungsart auch innerhalb eines Schuljahres neu zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach dem ersten Schultag eines Schuljahres, bzw. innerhalb von sechs Wochen nach Änderung des Wohnsitzes, des Schulwechsels oder Änderung der Beförderungsart unter Beifügung einer Kopie der Ausbildungsfahrkarte (z.B.: MAXX – Ticket bzw. Scoolcard) zu stellen. Im Falle einer Antragstellung erst nach Ablauf der Antragsfrist werden Schülerfahrtkosten nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. |
| (5) Für Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen. | ~~(5) Für Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.~~ |